

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 84/11 B

L 28 AS 2223/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 121 AS 770/07 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Neukölln,
Mainzer Straße 27, 12053 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. September 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 10. Juni 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 In den Ausgangsverfahren ist die Übernahme von Aufwendungen für Strom- und Gasversorgung streitig. Das SG Berlin hat den Beklagten am 23.10.2007 ohne mündliche Verhandlung verurteilt, den Kläger von den Verbindlichkeiten gegenüber der V AG freizustellen, soweit diese Verbindlichkeiten aus der Inanspruchnahme von Strom in der Zeit vom 1.10.2005 bis 13.3.2006 resultieren und den Betrag von 346,50 Euro nicht übersteigen. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Das Gericht hat die Berufung im Tenor und den Entscheidungsgründen nicht zugelassen, allerdings eine Rechtsmittelbelehrung beigefügt, nach der die Entscheidung mit der Berufung anfechtbar sei.
- 2 Das LSG hat auf die Berufung des Klägers durch Beschluss vom 24.4.2008 Prozesskostenhilfe bewilligt und ihm Rechtsanwalt L beigeordnet. Dieser hat keine weitere Berufungsbegründung abgegeben und dazu ausgeführt, der Kläger habe auf seine Anschreiben nicht reagiert. Mit Schreiben vom 3.6.2010, eingegangen bei dem LSG am 8.6.2010, hat der Kläger die Entpflichtung dieses Anwalts beantragt, weil er ihn ohne Nachricht und Berichterstattung gelassen habe. Ihm sei der Stand des Berufungsverfahrens nicht bekannt. Ohne die Beiziehung der "woanders" untergebrachten "V -Unterlagen" könne er seinen Vortrag nicht ergänzen. Zugleich hat der Kläger die Beordnung eines vom LSG auszuwählenden Rechtsanwalts beantragt. In der Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 10.6.2010 - der Kläger war zur Verhandlung nicht persönlich geladen und nicht anwesend - ist festgehalten, dass der Prozessbevollmächtigte erklärt habe, die Prozessunterlagen, einschließlich der Ladung an den Kläger weitergeleitet zu haben. In der anwaltlichen Akte finde sich ein Vermerk, dass der Kläger eine Kopie der Ladung erhalten habe. Das LSG hat alsdann den beigeordneten Rechtsanwalt entpflichtet und den schriftsätzlichen Antrag des Klägers, einen neuen Rechtsanwalt beizuordnen, abgelehnt. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Kläger und seinem Prozessbevollmächtigten sei auf das Verhalten des Klägers zurückzuführen. Aus Kostengründen komme keine neue Beordnung eines Rechtsanwalts in Betracht. Der bis dato beigeordnete Rechtsanwalt hat daraufhin das Mandat niedergelegt und das LSG hat die mündliche Verhandlung fortgesetzt. Das LSG hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG als unzulässig verworfen, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 500 Euro nicht übersteige und die Berufung auch keine wiederkehrende oder laufende Leistung für mehr als ein Jahr betreffe (*Urteil vom 10.6.2010*). Es hat die Revision nicht zugelassen.
- 3 Dem Antrag des Klägers vom 11.10.2010, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, hat das BSG durch Beschluss vom 2.5.2011



stattgegeben und einen Rechtsanwalt beigeordnet. Der Kläger rügt im Beschwerdeverfahren Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Der Kläger hat die von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe nicht formgerecht dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass Verfahrensmängel vorliegen, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung der Verfahrensmängel (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die diese (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Der Kläger rügt, das LSG habe ihn in seinem rechtlichen Gehör iS des § 62 SGG verletzt. Das Gericht habe die mündliche Verhandlung verfahrensfehlerhaft nicht vertagt (§ 202 SGG iVm § 227 Abs 1 Satz 1 ZPO) und in seiner Abwesenheit aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden. Ein erheblicher Vertagungsgrund liege deswegen vor, weil er nach der Entpftlichung seines bisherigen Prozessbevollmächtigten und Ablehnung der Beiordnung eines neuen Prozessbevollmächtigten ohne Vertretung gewesen sei.
- 7 Selbst wenn das LSG seine prozessuale Fürsorgepflicht insoweit verletzt haben sollte, weil es den Kläger von seiner beabsichtigten Vorgehensweise vorab nicht informiert hat und alsdann ein erheblicher Grund für eine Vertagung der mündlichen Verhandlung iS des § 202 SGG iVm § 227 ZPO vorlag, genügen die Darlegungen des Klägers nicht den zuvor beschriebenen Anforderungen.
- 8 Die Verletzung des rechtlichen Gehörs ist im sozialgerichtlichen Verfahren zwar nicht als absoluter Revisionsgrund geregelt (vgl § 202 SGG iVm § 547 ZPO), gleichwohl ist wegen der Bedeutung der mündlichen Verhandlung jedoch im Allgemeinen davon auszugehen, dass eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, die einen Verfahrensbeteiligten daran gehindert hat, an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen, die daraufhin ergangene Gerichtsentscheidung insgesamt beeinflusst hat (vgl BSG 26.6.2007 - B 2 U 55/07 R, SozR 4-1750 § 227 Nr 1; BSG



10.8.1995 - 11 RAR 51/95, SozR 3-1750 § 227 Nr 1). Im konkreten Fall wäre dennoch der Vortrag erforderlich gewesen, dass die Entscheidung des LSG - ausgehend von seiner Rechtsauffassung - auf dem Verfahrensmangel der unterlassenen Vertagung der mündlichen Verhandlung beruhen kann.

- 9 Das LSG ist tragend zu dem Ergebnis gelangt die Berufung des Klägers sei unzulässig, weil der Beschwerdewert nicht erreicht sei (§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 und Satz 2 SGG). Damit seien auch seine im Berufungsverfahren erhobenen Klagen unzulässig - es mangle an einer zulässigen Berufung und der Eröffnung eines Berufungsverfahrens überhaupt. Der Kläger hätte mithin vortragen müssen, dass das LSG trotz der grundsätzlichen Bewertung der Berufung als unzulässig zu einer anderen Entscheidung hätte gelangen können. An einem derartigen Vortrag mangelt es.
- 10 Soweit der Kläger ferner geltend macht, das LSG habe unzulässig ein Prozess- anstelle eines Sachurteils erlassen, weil es die Zulassung der Berufung im Urteil des SG übergangen habe, fehlt es ebenfalls an Ausführungen dazu, dass die Entscheidung des LSG auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann. Das LSG folgt insoweit der ständigen Rechtsprechung des BSG, nach der die für die zulassungsfreie Berufung übliche Rechtsmittelbelehrung keine Entscheidung über die Zulassung ist, sondern eine falsche Rechtsmittelbelehrung, die es nicht bindet (BSG vom 19.11.1996, SozR 3-1500 § 158 Nr 1; BSG vom 23.7.1998, SozR 3-1500 § 158 Nr 3; s zur Rechtsmittelbelehrung als alleinige Zulassungsentscheidung BSG vom 28.3.1957, BSGE 5, 92, 95; BSG vom 23.7.1998, SozR 3-1500 § 158 Nr 3; stRspr). Angesichts dessen hätte sich der Kläger mit der vorstehenden Rechtssprechung auseinandersetzen und darlegen müssen, aufgrund welcher tatsächlicher und insbesondere neuer rechtlicher Erwägungen im vorliegenden Fall dennoch von einer Zulassung der Berufung durch das SG auszugehen war.
- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

